Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Rechtsetzungsbegleitung
Fachbereich Rechtsetzung in Digitalisierungsfragen RDI

Bedeutung des E-BGEID auf die Rechtsetzung in den Kantonen

Sitzung der Fachgruppe von Juristinnen und Juristen im E-Government - 04. November 2024

Inhalt

(Entwurf) Bundesgesetz über
den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-BGEID)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Polizei fedpol

Ambitions-Niveau 1	E-ID	
	Sichere, medienbruchfreie Ausweismöglichkeit	Digitaler Ausweis, Login
Ambitions-Niveau 2	E-ID mit Verknüpfung weiterer staatlich regulierter Beweise	
	Erweiterte, sichere, medienbruchfreie Ausweismöglichkeit	Covid-Zertifikat, digitaler Führerausweis, Strafregisterauszug, Diplom
Ambitions-Niveau 3	Ökosystem digitaler Beweise	
	Sichere, medienbruchfreie, digitale Prozesse	Mitgliederausweis, Zutrittsberechtigung, Arzt-Rezept, Objekt-Identitäten, Sachzertifikate, Tickets, Impfausweis Haustier

Führerausweis
Wohnsitzbestätigung
Ausbildungsdiplom
Impfausweis
....

Projektstand

- 14. März 2024: NR stimmt Entwurf mit 175 zu 12 Stimmen zu (2 Enthaltungen); Stärkung Datenschutz, Verbesserungen Verständlichkeit und Transparenz.
- 10. Sept. 2024: SR verabschiedet das neue E-ID-Gesetz (43:1) ((23.073)), es geht zurück an NR
- 15. Okt. 2024 Sitzung RK-N Differenzbereinigung (Fahne ausstehend)

- Schlussabstimmung frühestens in der Wintersession

- Frühjahr 2025: Start Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen geplant

- Das E-ID-Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum

- Tritt frühestens in Kraft Anfang 2026

Dezentrale, staatliche Vertrauensinfrastruktur

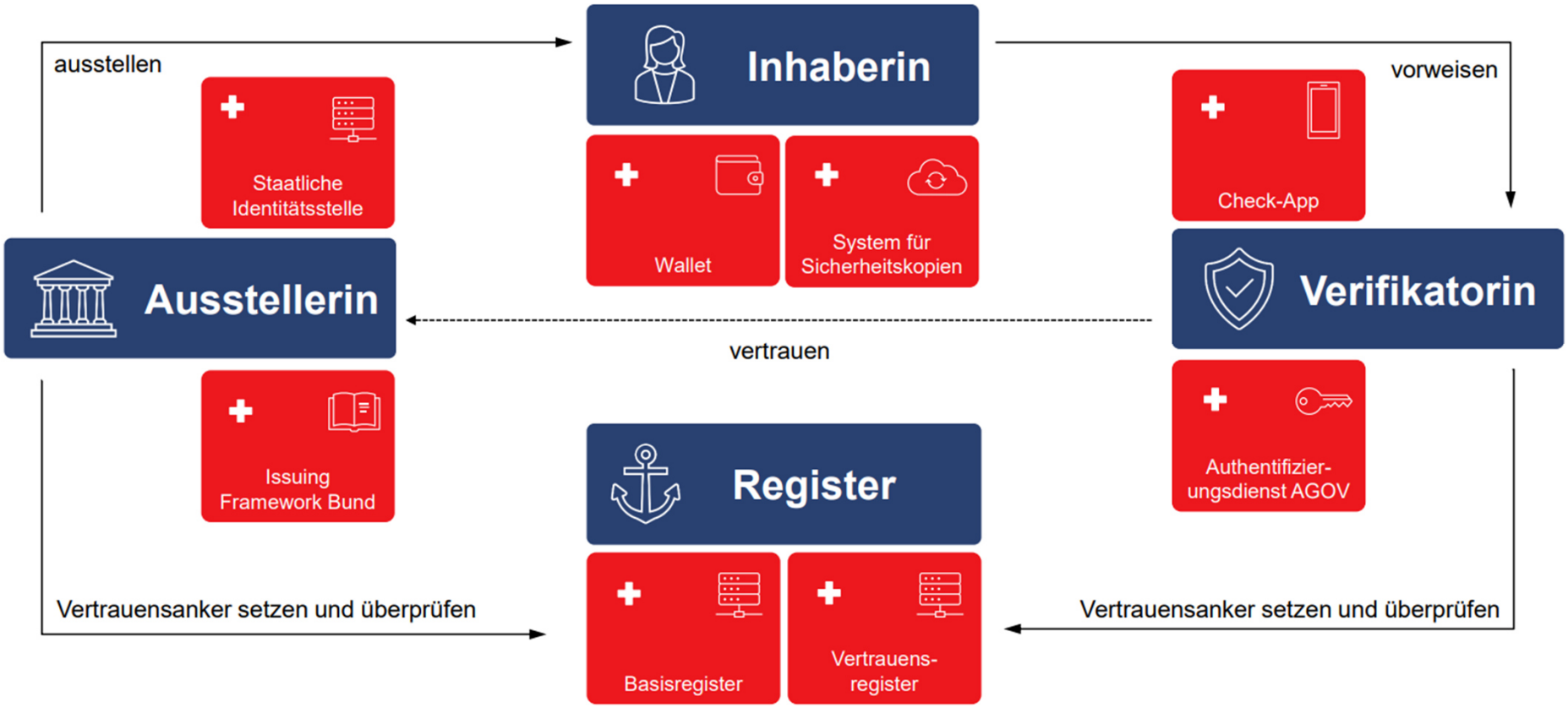

Akzeptanzpflicht bei Vollzug von Bundesrecht

E-BGEID Art. 23 Pflicht, die E-ID zu akzeptieren

Jede Behörde oder andere Stelle, die öffentliche Aufgaben erfüllt, muss die E-ID akzeptieren, sofern sie beim Vollzug von Bundesrecht eine Identifizierung vornimmt.

Einschränkung: **-** Die E-ID ist freiwillig. Es lässt sich keine Pflicht aus dem BGEID für natürliche Personen zum Bezug einer E-ID ableiten

Art. 34 Übergangsbestimmung

Abs. 1 Die Pflicht, die E-ID zu akzeptieren (Art. 23), muss spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der genannten Bestimmung erfüllt werden.

Art. 24 Alternative zum Vorweisen einer E-ID

Wer die E-ID oder Teile davon als Nachweis akzeptiert, muss auch einen Ausweis nach Artikel 13 akzeptieren, wenn die Inhaberin oder der Inhaber persönlich erscheint.

1. einen gültigen Ausweis nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001[4] (AwG),
2. einen gültigen Ausländerausweis nach der Bundesgesetzgebung über Ausländerinnen und Ausländer, Integration und Asyl,
3. eine gültige Legitimationskarte nach der Gaststaatgesetzgebung;

Das E-BGEID für die Kantone

Das E-BGEID regelt die Ausstellung der E-ID, legt die für die sichere und interoperable Verwendung der E-ID nötigen Regeln fest, auch für die Kantone.

Nicht geregelt wird im E-BGEID hingegen die Frage, ob und in welchem Umfang für eine bestimmte Aufgabe eine Identifizierung vorzunehmen ist; das ergibt sich aus den Spezialerlassen oder ist in ihnen noch zu regeln.

Exkurs:
Das System zur Authentifizierung natürlicher Personen (Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden, AGOV) ist Verifikatorin der E-ID und steht als IKT-Mittel gem. Art. 11 EMBAG auch den Kantonen und Gemeinden zur Verfügung.

Ausstellung der E-ID vor Ort

Art. 16 Identitätsprüfung

Abs. 1 Die Person, für welche die E-ID beantragt wird, muss ihre Identität prüfen lassen: Bst. b.: persönlich bei einer der von den Kantonen bezeichneten Stellen oder Behörden in der Schweiz …

Abs. 2 Zur Prüfung der Identität der Person wird ihr Gesicht mit dem Gesichtsbild verglichen, das gespeichert ist:

Bst. a. im Informationssystem Ausweisschriften (ISA) nach Artikel 11 AwG5;
Bst. b. im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) nach …
Bst c. im Informationssystem Ordipro des EDA…..

Kantone als Verifikatorinnen

Art. 22 Sorgfaltspflicht der Verifikatorinnen

Abs. 1 Die Verifikatorinnen können die Übermittlung der in der E-ID enthaltenen Personendaten verlangen, wenn:

Bst. a. die Überprüfung der Identität oder eines Teilaspekts der Identität der Inhaberin oder des Inhabers in der Gesetzgebung vorgesehen ist; oder

Bst. b. es für die Zuverlässigkeit der Transaktion unbedingt erforderlich ist; insbesondere um Missbrauch und Identitätsdiebstahl zu verhindern

Rechtsgrundlagen Bsp. Kanton Bern

Art. 15 DVG Identifikationsverfahren

Abs. 1 Der Regierungsrat regelt die Verfahren zur Identifikation bei der Nutzung digitaler Leistungen durch Verordnung.

Abs. 2 Er sieht vor, dass Identifikationsverfahren, deren Einsatz das Bundesrecht für den Vollzug des Bundesrechts vorschreibt, auch für den Vollzug des kantonalen und kommunalen Rechts eingesetzt werden müssen, soweit sie sich dazu eignen.

Art. 9 DVV Identifikationsverfahren

Abs. 1 Die Behörden

b können dazu [Überprüfung der Identität] die Vorlage von Identifikationsmitteln verlangen und diese in Anwesenheit der Personen oder auf digitalem Weg überprüfen,

Abs. 3 Vorbehalten bleiben Vorschriften …. des Bundesrechts.

Kantonale Nachweise ausstellen (1/5)

E-BGEID Art. 4 Ausstellung

Abs. 1 Wer elektronische Nachweise ausstellen möchte, kann die Vertrauensinfrastruktur nutzen.

Abs. 2 Elektronische Nachweise müssen neben dem von der Ausstellerin festgelegten Inhalt die Daten enthalten, die zur Überprüfung der Authentizität und Integrität nötig sind, wie eine elektronische Signatur.

Art. 30 Gebühren

Abs. 2 Die Behörden der Gemeinde und Kantone bezahlen keine Gebühren.

Art. 27 Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

Abs. 3 Behörden, welche die Vertrauensinfrastruktur nutzen, um elektronische Nachweise auszustellen und zu überprüfen, stellen sicher, dass ihre Verfahren für den Bezug und die Verwendung solcher Nachweise für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

Kantonale Nachweise ausstellen (2/5)

E-BGEID Art. 1 Gegenstand und Zweck

Abs. 2 lit. a …technischen und organisatorischen Massnahmen…Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen zu beschränken, insb. durch

1. Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen,
2. Datensicherheit
3. Datensparsamkeit,
4. dezentrale Datenspeicherung;

Art. 9 Vorweisen von elektronischen Nachweisen

Abs. 1 …muss der Inhaber bestimmen können, welche … Informationen an die Verifikatorin übermittelt werden. (aber Verifikatorin legt fest, welche Daten erforderlich u. gem. kantonalem Datenschutz zulässig sind. – Zweckbindung, Verhältnismässigkeit, etc.)

Grundsätzlich gilt kantonales Datenschutzrecht, allerdings müssen die Mindeststandards bei Nutzung der Vertrauensinfrastruktur eingehalten werden.

Kantonale Nachweise ausstellen (3/5)

- Auf Antrag Einträge im Vertrauensregister (Kantone u. Gemeinden)
- Registrieren Basisregister
- In Spezialerlassen vorsehen, dass Daten genutzt und eingetragen werden Anwendung zur Prüfung elektronischer Nachweise nach Art. 8 ermöglichen und nicht verhindern durch Formvorschriften
- Merkmale abfragen in Erlassen

- **Der Bund liefert keine Rechtsgrundlage für die Ausstellung und Verifizierung anderer Nachweise**

Kantonale Nachweise ausstellen (4/5)

Bsp: Vollzug Bundesrecht durch Kantone: elektronischer Lernfahrausweis eLFa* Kt. AR

SVG (SR 741.01)
Art. 10 Ausweise
Abs. 4 Die Ausweise sind stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen;…
Art. 22 Zuständige Behörde
Abs. 1 Die Ausweise werden von den Verwaltungsbehörden erteilt und entzogen. Zuständig ist … für Führer der Wohnsitzkanton.
Art. 54 Besondere Befugnisse der Polizei
Abs. 5 Von der Polizei abgenommene Ausweise sind sofort der Entzugsbehörde zu übermitteln; diese entscheidet unverzüglich über den Entzug.
Art. 14 Erstmalige Datenerfassung im IVZ-Personen
Vor der Erteilung des Lernfahrausweises oder … übermittelt die Zulassungsbehörde dem IVZ-Personen die Personalien des Gesuchstellers und die für die Erteilung des Lernfahr- oder Führerausweises erforderlichen Daten.

VZV (SR 741.51) **Art. 11** Abs. 3 Wird das Gesuch erstmals eingereicht, muss der Gesuchsteller persönlich vorsprechen und zusätzlich einen gültigen Identitätsnachweis mit Foto vorlegen.

IVZV (SR 741.58) Anhang 2 Ergänzung – Erweiterung der Daten zum Inhaber um E-Mail-Adresse und Mobil-Telefon-Nr.

EG SVG (bGS 761.111) **Art. 1 Zuständigkeit** Abs. 1 Das Strassenverkehrsamt vollzieht das Strassenverkehrsgesetz und …

Kantonale Nachweise ausstellen (5/5)

Bsp: kantonales Recht / Fischereipatent**

FiG Kanton Bern
Art. 30 Patente 1. Arten und Anspruch
Abs. 1 Der Kanton erteilt Patente für die Angelfischerei in sämtlichen Patentgewässern und für die Berufsfischerei im Brienzer-, Thuner- oder Bielersee.
Art. 33 4. Pflichten der Patentinhaberinnen und -inhaber
Abs. 1 Die Inhaberinnen und die Inhaber eines Angelfischerpatentes sind verpflichtet, bei der Ausübung der Fischerei Patent, Fangstatistik und die weiteren erforderlichen Ausweise auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf Aufforderung hin vorzuweisen.

FiV Kanton Bern
Art. 6 Bezug von Angelfischpatenten und …
Abs. 1 Angelfischerpatente können bezogen werden
a durch Direktbezug im Internet ...

Anpassungsbedarf Erlasse aufgrund Auslegung (1/2)

Muss ein Erlass geändert werden, um die Verwendung der E-ID zu ermöglichen?

- Jede Bestimmung, die ein "Identitätsdokument", einen "amtlichen Ausweis", einen "Identitätsnachweis" oder ähnliche Dokumente verlangt, ist nach den üblichen Methoden und in ihrem besonderen Kontext auszulegen.

- Keine automatische Vermutung, dass Formulierungen aus der Zeit vor dem E-ID-Gesetz, die sich damals nur auf physische Identitätsnachweise bezogen, die E-ID abdecken oder nicht abdecken können.

- Bei der Auslegung der betreffenden Bestimmung muss überlegt werden, wer die Risiken trägt und welche Arten von Risiken eingegangen werden, wenn mehrdeutige Auslegungen in einer Verordnung oder einem Gesetz zugelassen sind.

Anpassungsbedarf Erlasse aufgrund Auslegung (2/2)

Ein Argument gegen die Anwendung der E-ID nach einer bestimmten Formulierung ist z. B., wenn vorgesehen ist, dass der **Ausweis kopiert werden muss**

z.B. Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und Verwaltungsbereich (SR 810.122.2)

Art. 12a[19] Identitätsprüfung

[1] Im Auftrag zur Erstellung von DNA-Profilen ist von den zu untersuchenden Personen die Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse sowie Heimatort oder Staatsangehörigkeit erforderlich.

[2] Vor der Probeentnahme muss die Identität der zu untersuchenden Personen mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Foto festgestellt werden. Der Ausweis muss kopiert werden. Bei Kindern bis vier Jahren kann auf die Vorlage eines amtlichen Ausweises verzichtet werden.

Kontakt

Mail-Adresse E-ID

E-ID@bj.admin.ch

Allgemeine Informationen zur E-ID

www.e-id.ch

Informationen zur E-ID-Gesetzgebung

www.bj.admin.ch

Diskussionsplattform zur E-ID

www.github.com

Anmeldung zum E-ID-Newsletter

www.e-id.ch